



Straßburg, den 13. Juni 2006

CDL-AD(2006)020

Or. Engl./fr.

Studie Nr. 324/2004

EUROPÄISCHE KOMMISSION FÜR DEMOKRATIE DURCH RECHT
(VENEDIG-KOMMISSION)

ERKLÄRUNG ÜBER DIE BETEILIGUNG VON FRAUEN AN WAHLEN

**Angenommen von der Venedig-Kommission
während ihrer 67. Plenarsitzung
(Venedig, 9./10. Juni 2006)**

auf der Grundlage von Beiträgen von

**François LUCHAIRE (Mitglied, Andorra)
Hanna SUCHOCKA (Mitglied, Polen)**

Der Punkt I.2.5 des Verhaltenskodex für Wahlen besagt Folgendes:

„Rechtsbestimmungen, die einen Mindestanteil an Personen von jedem Geschlecht unter den Kandidaten vorschreiben, sollten nicht als im Widerspruch zur Gleichheit des Wahlrechts stehend angesehen werden, wenn sie durch die Verfassung begründet sind.“

Dieser Grundsatz wird durch folgende Erwägungen ergänzt:

a. Die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes kann zur Anerkennung folgender Optionen führen:

1. Listenwahlen

- Die Verpflichtung einer alternierenden Aufzählung von männlichen und weiblichen Kandidaten in den Listen
- Die Ablehnung der Eintragung der Listen, welche diese Alternanz nicht respektieren

2. Persönlichkeitswahlen

- Die Verpflichtung eines ausgeglichenen Anteils an Frauen und Männern unter den Kandidaten derselben Partei (zum Beispiel im gesamten Gebiet, in dem die Wahl stattfindet)
- Abschreckende Maßnahmen im Fall der Nichtachtung dieser Verpflichtung

b. Die Abstimmung muss individuell und geheim sein, was jegliche Form von „Familienabstimmung“ ausschließt – sei es, dass als Gruppe abgestimmt wird (wenn ein [männliches] Familienmitglied eine[n] oder mehrere Verwandte in die Wahlkabine begleitet); dass öffentlich abgestimmt wird (wenn Familiengruppen zusammen für alle sichtbar abstimmen); oder dass die Stimmabgabe durch Vertreter erfolgt (wenn ein [männliches] Familienmitglied die Stimmzettel eines/einer oder mehrerer Verwandter an sich nimmt und nach Belieben ausfüllt).